

Vorlage Hygieneschutzkonzept

Dies ist eine Vorlage zur Erstellung eines individuellen Hygieneschutzkonzepts zur Eindämmung der Infektionsgefahren während der Corona-Pandemie.
Es wird laufend weiterentwickelt.



Lange Reihe 2
20099 Hamburg
fon 040.227216 32
fax 040.227216 33
info@bdkj-hamburg.de
www.bdkj.hamburg

1. Allgemeine Hinweise

Laut der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung¹ (Stand 17.06.2021) sind alle Träger der Jugendarbeit zum Schutz junger Menschen vor den Auswirkungen der Corona-Pandemie verpflichtet, ein schriftliches Hygienekonzept vorzuweisen. Dies beschreibt die Hygiene in den Räumlichkeiten, die der Teilnehmer*innen und Gruppenleiter*innen und Handlungsvorschriften für bestimmte Situationen.

2. Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsgefahren

2.1. Grundsätzliches

Teilnehmer*innen und Gruppenleiter*innen tragen in geschlossenen Räumen medizinische oder FFP2-Masken. Im Freien können wir auf Masken verzichten. Kinder müssen keine Bedeckung tragen, solange sie noch nicht sieben Jahre alt geworden sind.

Wir halten so oft wie möglich den Mindestabstand von 1,50 Metern ein, um das Infektionsrisiko zu verringern. Deswegen halten wir uns möglichst draußen oder in entsprechend großen Räumen. Auf Räume, die zu klein sind, versuchen wir zu verzichten.

Um den Mindestabstand einzuhalten, verzichten wir auf Begrüßungen wie Umarmungen oder Handschlag. Personen aus einem Haushalt wie Geschwisterkinder sind davon nicht betroffen. Wir sorgen auch dafür, dass unsere Gruppe sich nicht mit anderen Gruppen mischt.

Wir besprechen unsere Hygieneregeln mit unseren Teilnehmer*innen, unter anderem regelmäßiges Händewaschen (mindestens zu Beginn des Treffens) und die Einhaltung der Hust- und Niesetikette (in die Armbeuge etc.).² Alle neuen Regelungen werden kind- bzw. altersgerecht besprochen. Außerdem bemühen wir uns darum, mit den Teilnehmer*innen eine Hygieneroutine zu entwickeln.

Teilnehmer*innen oder Gruppenleiter*innen mit Symptomen einer Corona-Infektion (z.B. *Fieber, Husten, Durchfall oder Erbrechen, Störungen von Geruchs- und/oder Geschmackssinn, Kopfschmerzen, Halsschmerzen, Gliederschmerzen*) dürfen nicht an den Angeboten unserer Gruppe teilnehmen.

¹ § 25 Satz 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (www.hamburg.de/verordnung)

² www.infektionsschutz.de/haendewaschen

2.2. Testungen/Dokumentation

Vor Antritt der Freizeit machen alle Teilnehmer*innen und Gruppenleiter*innen einen Corona-Schnelltest.

- ▶ Fällt der Test positiv aus, kann die*der Betroffene erst nach einem negativen PCR-Test zur Freizeit nachreisen.
- ▶ Im Falle einer bestätigten Infektion kann die*der Betroffene nicht an der Freizeit teilnehmen.

in den daran anschließenden fünf Tagen der Freizeit gibt es einen weiteren Schnelltest für alle. Im Anschluss werden die Tests bis zu zwei Mal pro Woche wiederholt. Am Abreisetag werden abschließend alle getestet. Die Ergebnisse der Testungen dokumentieren wir in einer Liste, die nach vier Wochen vernichtet wird.

Teilnehmer*innen und Gruppenleiter*innen mit Symptomen (z.B. *Fieber, Husten, Durchfall oder Erbrechen, Störungen von Geruchs- und/oder Geschmackssinn, Kopfschmerzen, Halsschmerzen, Gliederschmerzen*) werden isoliert und getestet.

In diesem Fall werden die Betroffenen von vorab festgelegten und festen Gruppenleiter*innen betreut. Die Isolation gilt auch für die jeweiligen Gruppenleiter*innen.

- ▶ Positiv getestete Personen müssen das Zeltlager verlassen.

Teilnehmer*innen müssen von ihren Erziehungsberechtigten abgeholt werden und bleiben bis dahin mitsamt ihren Gruppenleiter*innen in Isolation. Die betroffenen Gruppenleiter*innen bleiben im Anschluss für zwei Tage in Isolation und werden fünf Tage lang täglich getestet.

2.3. An- und Abreise

Wir verzichten auf eine An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Sofern wir gemeinsam mit einem Bus anreisen können, gilt die entsprechende Maskenpflicht (FFP2 o.ä.) auch während der An- und Abreise. Sollte ein Stopp zur Pause notwendig werden, bemühen wir uns, einen Kontakt der Gruppe mit anderen Personen zu vermeiden. Bevor wir die Fahrt fortsetzen, desinfizieren sich alle, die draußen waren, die Hände.

2.4. Innenräume, Schlafbereiche und Außenanlagen

Soweit möglich nutzen wir die uns zur Verfügung stehenden Außenbereiche. In Innenräumen halten wir möglichst den Mindestabstand von 1,50 Metern ein und stellen Möbel entsprechend auf.

Für die Ein- und Ausgänge legen wir Zugangsregelungen wie „Einbahnstraßen“ fest. Die genutzten Räume werden mindestens einmal in der Stunde ausreichend gelüftet (keine Kipplüftung).

Nach Benutzung der Räume werden alle Oberflächen, Türklinken, Lichtschalter, Handläufe und benutzte Arbeits- und Spielmaterialien gründlich gereinigt (es reicht gewöhnliches Putzmittel). Material, welches nicht ausreichend gereinigt werden kann, wird nicht genutzt. Je intensiver Material genutzt wird, desto gründlicher muss es gereinigt werden.

Zelte und Schlafräume belegen wir mit einer möglichst kleinen Gruppengröße. Die Schlafunterkünfte dürfen nur von den jeweiligen Bewohner*innen besucht werden. Um Zelte kann eine Abstandszone eingerichtet werden.

Tagsüber verzichten wir darauf, Zelte oder Schlafräume zu betreten und lüften diese durchgängig.

Die Gruppenleiter*innen gewährleisten durch ihre Aufsicht die Einhaltung der Hygieneregeln und achten darauf, dass die Gruppe möglichst durchgängig den Sicherheitsabstand wahrt.

2.5. Sanitärbereich

Im Sanitärbereichen werden Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt.

Es wird durch Schilder und Aushänge auf die Maximalanzahl der im Sanitärbereich anwesenden Personen hingewiesen. Dabei kann auch ein Besetzt-Schild hilfreich sein.

Nach den Treffen werden die Sanitärbereiche ebenfalls gründlich gereinigt.

2.6. Kochen und Verpflegung

Beim Kochen mit Kindern oder Jugendlichen sind die allgemeinen Hygieneregeln in der Küche einzuhalten (Schürze tragen, Haare zusammenbinden, saubere Küchenutensilien nutzen usw.). Das Küchenteam muss über die übliche vorgeschriebene Hygienebelehrung verfügen.

Darüber hinaus passen wir die Gruppengröße an die Raumgröße und die Anzahl der Arbeitsplätze an, um zum Schutz der Kochenden eine Mindestfläche von 10 m² pro Person gewährleisten zu können.

Wir versuchen, sämtliche haltbaren Lebensmittel im Vorfeld einzukaufen.

Vor dem Essen werden die Hände gründlich gewaschen. Essen geben wir nur kontaktlos aus. Deswegen stellen wir auch kein Essen, z. B. Obst oder Snacks, in Schalen zur Verfügung.

Warme Speisen müssen bis zur Ausgabe eine Temperatur von mindestens 65° C aufweisen und nach maximal drei Stunden verbraucht werden. Auch bei der Essenausgabe und -einnahme soll das Abstandsgebot möglichst eingehalten werden.

Wenn Geschirr und Besteck benutzt werden muss, sollen Einwegartikel verwendet werden, sofern keine Reinigung in der Spülmaschine bei mindestens 60° C möglich ist.

Getränke können in selbst mitgebrachten Flaschen oder Bechern oder durch personalisierbare Einwegflaschen ausgegeben werden. Außerdem weisen wir unsere Teilnehmer*innen daraufhin, kein Essen und keine Getränke miteinander zu teilen.

2.7. Programm und Spiele

Grundsätzlich gestalten wir alle Programmpunkte kontaktarm mit wenig Berührung bei allen Aktivitäten und möglichst wenig Personen in festen

katholisch.

politisch.

aktiv.

Gruppen mit festen Gruppenleiter*innen bzw. gemäß der jeweilig in den Landesverordnungen vorgeschriebenen Größen.

Für sportliche Aktivitäten erkundigen wir uns vor Ort nach den geltenden Regelungen für die unterschiedlichen Sportarten.

Auf Singen verzichten wir nach Möglichkeiten. Wenn es sich aber nicht vermeiden lässt, singen wir nur im Freien und halten einen Abstand von 2,5 m ein.

2.8. Dokumentation von Kontaktdaten

Von allen Teilnehmer*innen und Gruppenleiter*innen dokumentieren wir die Kontaktdaten (Name, Anschrift und Telefonnummer). In diesem Fall werden die Aufzeichnungen nicht nach vier Wochen gelöscht oder vernichtet, da wir diese Daten für die Abrechnungen der Zuschüsse brauchen.

Sollte jemand nicht bereit sein, die persönlichen Kontaktdaten anzugeben, kann sie*er nicht an unseren Angeboten teilnehmen.

2.9. Teilnahmebeschränkungen oder -ausschluss

Teilnehmer*innen und Gruppenleiter*innen mit Vorerkrankungen oder aus Risikogruppen sollten erst an den Treffen teilnehmen, wenn sie oder die Eltern mit dem (Kinder-)arzt eine Risikoabwägung vorgenommen haben. Dazu gehören:

- ▶ Erkrankungen des Herzens (z. B. koronare Herzerkrankung, Herzklappenfehler, Bluthochdruck)
- ▶ Erkrankungen oder chronische Erkrankungen:
 - der Lunge (z. B. COPD)
 - der Leber
 - der Niere
 - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Krebserkrankungen
 - Geschwächtes Immunsystem (entsprechende Erkrankung oder Medikamenteneinnahme)
- ▶ Schwangere³

Symptomträger*innen, aktuell positiv Getestete, Personen in Quarantäne oder Personen, die ihre Kontaktdaten nicht angeben oder keine Mund-Nasen-Bedeckungen tragen wollen, können an unserer Freizeit nicht teilnehmen.

Auf diese Vorschrift machen wir schriftlich oder mit Bildern aufmerksam.

³ Bei Schwangeren klären wir mit ihnen geeignete Schutzmaßnahmen ab und berücksichtigen dafür das Informationspapier zu Mutterschutz und SARS-CoV-2 vom 14.04.2020 vom Ausschuss für Mutterschutz.

www.bafza.de/fileadmin/Programme_und_Foerderungen/Unterstuetzung_von_Gremien/Ausschuss-fuer-Mutterschutz/Informationspapier_Mutterschutz_und_SARS-CoV-2_200414.pdf

3. Grundsätzliche Vorgehensweise beim Verdachtsfall

Bei einem Verdachtsfall gilt folgender Ablauf:

1. Wir isolieren die Person von anderen Teilnehmer*innen der Freizeit mit einer*m Betreuer*in bis zum Ergebnis des Corona-Tests.
2. Wir testen mit einem Schnelltest.
 - a. Sollte der Test positiv ausfallen, suchen wir unverzüglich eine*n Ärztin*Arzt auf, um einen PCR-Test durchführen zu lassen.
 - b. Sollte der Test negativ ausfallen, sich der Verdacht aber dennoch halten, suchen wir eine*n Ärztin*Arzt auf, um einen Test durchführen zu lassen, wenn es notwendig erscheint.
3. Wir informieren das lokale Gesundheitsamt über einen Arztbesuch.
4. Wenn sich in der Wartezeit weitere Personen Symptome zeigen, informieren wir das lokale Gesundheitsamt sofort. In Absprache mit dem Gesundheitsamt
 - a. isolieren wir auch die Schlafgruppe der betroffenen Person.
 - b. bringen auch diese zur*m Ärztin*Arzt und lassen sie testen, wenn das aus Sicht des*der Arztes*Ärztin notwendig sein sollte.
5. Bei Bestätigung eines oder mehrerer Verdachtsfälle kontaktieren wir das Gesundheitsamt sofort und warten weitere Anweisungen ab.

4. Festlegung von Verantwortlichen für das Schutzkonzept, Kommunikationsstrategie und Meldepflichten

Wir legen eine Person als Verantwortliche*r für das Hygienekonzept der Freizeit fest. Das kann die Leitung sein. Die verantwortliche Person steht für die Einhaltung der Regelungen ein und für Nachfragen sowie bei Kontrollen durch die Behörden zur Verfügung. Im Ausbruchsfall übernimmt sie die Gesamtkoordination.

Für unsere Ferienfreizeit übernimmt folgende Personen die Verantwortung:

Verantwortlich für das Hygieneschutzkonzept: Vorname Name, Funktion

Das Hygieneschutzkonzept wird an den Türen, in den Räumen oder am Zeltplatz sichtbar ausgehängt. Bei Bedarf bemühen wir uns um altersangemessene Erklärungen. Vor dem ersten Treffen informieren wir auch alle Teilnehmer*innen und die Eltern über das Hygieneschutzkonzept und die darin enthaltenden Regelungen. Außerdem informieren wir bei Änderungen über den aktuellen Stand des Hygienekonzepts.

Unsere Freizeit melden wir im Vorfeld an das zuständige Gesundheitsamt und stimmen ggf. dieses Konzept mit ihm ab. Darüber hinaus nehmen wir schon im Vorfeld Kontakt zu einer*m lokalen Ärztin*Arzt auf und besprechen ggf. ein mögliches Vorgehen bei Verdachtsfällen.

Bei einem Verdacht auf eine Corona-Infektion und im Falle einer bestätigten Infektion informieren wir umgehend das zuständige Gesundheitsamt und die Gemeinde.

5. Aktualisierung des Hygieneschutzkonzept

Bei neuen Erkenntnissen zu Übertragungswegen und Präventionsmaßnahmen oder Veränderungen der SARS-Cov-2-EindämmungsVo und der sonstigen Gegebenheiten (siehe RKI sowie Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) wird dieses Konzept angepasst.

katholisch.

politisch.

aktiv.